

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 555 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung am 6. Juni 2007 geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage der Landesregierung befasst.

In den Erläuterungen zur Vorlage der Landesregierung wird zum vorliegenden Gesetzesvorhaben folgendes ausgeführt:

Pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte sowie Personen, die einen Versorgungsgenuss nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz erhalten, haben Anspruch auf eine Ergänzungszulage in der Höhe des Differenzbetrages, wenn deren monatliches Gesamteinkommen einen bestimmten Mindestbeitrag nicht erreicht. Die für die Gewährung der Ergänzungszulage geltenden Mindestsätze sind im § 33 Abs 5 jeweils mit Prozentsätzen aus dem Gehaltsansatz der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2 festgelegt. Die Höhe der Mindestsätze orientiert sich an der für ASVG-Pensionistinnen und -Pensionisten (und für pensionierte Bundesbeamtinnen und -beamte) geltenden Höhe. Durch das 3. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2006, BGBl I Nr 169, sind die entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen geändert und die bisher geltenden Sätze erhöht worden, um eine „Mindestpension“ von 726 € sicher zu stellen. Die Ergänzungszulagenverordnung 2007, BGBl II Nr 462/2006, setzt diese bundesgesetzlichen Vorgaben um. Pensionierte Landesbeamtinnen und -beamte bzw deren Angehörige und Hinterbliebene sollen nicht schlechter gestellt sein als Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen aus bundesrechtlich geregelten Pensionssystemen. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die Mindestsätze für die Ergänzungszulage so anzuheben, dass die nach der Ergänzungszulagenverordnung 2007 geltenden Mindestsätze erreicht werden. Da an dem System der Festlegung in Prozentsätzen aus V/2 festgehalten werden soll, ergeben sich bei einzelnen Sätzen Abweichungen, die jedoch nur geringfügige Centbeträge ausmachen (zB ergibt 34,73 % aus V/2 € 725,96 statt € 726, 12,78 % aus V/2 ergibt 267, € 14 statt € 267,04). Die Erhöhung soll rückwirkend mit dem 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

Die Vertreter aller Landtagsparteien sprechen sich für die Beschlussfassung der vorliegenden Regierungsvorlage aus.

Die Ausschussmitglieder kommen zur Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grüne – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 555 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Juni 2007

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli 2007:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.